

Statuten der WOKA Waldorganisation Kiesen- & Aaretal AG

Artikel 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

WOKA Waldorganisation Kiesen- & Aaretal AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Münsingen.

Artikel 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen in den Bereichen Wald und Holz sowie die Förderung einer nachhaltigen, naturnahen, zukunftsorientierten und gemeinsamen Waldpflege im Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft, insbesondere durch

- Übernahme kantonaler Revieraufgaben,
- Koordination, Bündelung und Vermarktung von Holz und anderen Waldprodukten,
- Übernahme und Trägerschaft forstlicher Projekte,
- Anbieten und Erbringen fachlicher Beratungen und Dienstleistungen,
- Übernahme langfristiger Waldbewirtschaftungs- und Waldpflegeaufträge,
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,
- Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Waldbewirtschaftung und Waldbau,
- Betreuung von Mitgliedern und Webseiten sowie Vornahme von Buchhaltungsarbeiten.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke, Urheberrechte, Patente, Marken, Designs und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Artikel 3

Aktienkapital, Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt

CHF 107'150.00

(Schweizer Franken einhundert-siebentausendeinhundertfünfzig). Es ist eingeteilt in zweitausendeinhundert-dreiundvierzig voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 50.00 (Schweizer Franken fünfzig).

Artikel 4

Aktien,
Zertifikate

Die Gesellschaft gibt keine als Wertpapier verbrieften Aktien oder Aktienzertifikate aus und der Aktionär hat keinen Anspruch auf Aus-händigung von verbrieften Aktientiteln. Auf Verlangen stellt die Ge-sellschaft eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus.

Zur Übertragung der unverbrieften Aktien bedarf es der Abtretung (Zession) und der Anzeige an die Gesellschaft.

Artikel 5

Übertragung von
Namenaktien

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zu-stimmung des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er dem Veräusserer der Aktien im Namen der Gesellschaft an-bietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung ande-erer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeit-punkt des Gesuchs zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat. Der Veräusserer wie auch der Ver-waltungsrat können verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesell-schaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft; vorbehalten bleibt eine abweichende Kostenrege-lung durch den Richter.

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er dem Erwerber der Aktien im Namen der Gesellschaft anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionä-re oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen. Der Erwerber wie auch der Verwaltungsrat

können verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft; vorbehalten bleibt eine abweichende Kostenregelung durch den Richter.

Artikel 6

Generalversamm-
lung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Artikel 7

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und, im Wortlaut, der Anträge des Verwaltungsrates sowie der Anträge von Aktionären, die die Einberufung der Generalversammlung verlangt haben.

Die Einladung an die Aktionäre erfolgt mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung schriftlich oder mit elektronischer Post an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und – sofern eine Revisionsstelle bestellt ist – der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Aktionären während der Einberufungsfrist zur Einsicht aufliegen und dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Artikel 8

Universalversamm-
lung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Artikel 9

Stimmrecht, Vertre-
tung

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder einen Dritten vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Artikel 10

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Artikel 11

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind.

Artikel 12

Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit der Geschäftsführung betrauten Stellen, die Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat geregelt sind.

Artikel 13

Vertretung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 14

Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

Artikel 15

Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB)". Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Artikel 16

Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen.

* * * * *

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründung der Gesellschaft am 27.08.2021 festgelegt worden.

Die Gründer:

Verband Konolfingischer Waldbesitzer



Holzverwertung Konolfingen und Umgebung (HVK)



Holzverwertungsverein Linden und Umgebung



Holzverwertung Trimstein und Umgebung (HVT)



Holzverwertungsgesellschaft Bowil-Oberthal-Zäziwil und Umgebung



B. Haew

Waldgemeinde Grosshöchstetten



M. Bürki

Waldgenossenschaft Rämis / Mettlen



Für die Rechtsamegemeinde Kiesen:



Für die Interessengemeinschaft Wald Arni und Umgebung (IGWA):



Die übrigen Gründer:



U. Daepf i.V. U. Daepf

R. Man i.V. R. Man